

Statuten Businessclub (Club 99)

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Club 99" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt vorwiegend die Unterstützung des EHC Burgdorf in finanzieller und moralischer Hinsicht sowie die Förderung des Gedankenaustauschs und der Geselligkeit unter den Club-Mitgliedern.

III. Mitglieder

Art. 3 Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand. Im Falle der Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Verein nicht verpflichtet, dies zu begründen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt nur Aktivmitglieder. Die Anzahl Mitglieder ist auf 99 beschränkt.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied möglich. Bei einem Austritt im Verlaufe des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Geschäftsjahr geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (finanzielle oder andere schwere Verfehlungen gegenüber dem Verein) kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Sonderleistungen im Rahmen der mit dem EHC Burgdorf bestehenden Vereinbarungen des „Club 99“. Die Beanspruchung dieser Sonderleistungen erfolgt im Rahmen der allen Vereinsmitgliedern bekannten separaten Regelungen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen jeweils auf den 1. Juli fällig werdenden jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der max. Mitgliederbeitrag beträgt CHF 999.-- pro Vereinsjahr.

V. Organisation

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 12 Organe

Vereinsorgane sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisoren

Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a.) Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- b.) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- c.) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- d.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e.) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f.) Wahl des Präsidenten
- g.) Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
- h.) Wahl der Revisoren
- i.) Genehmigung des Jahresprogrammes
- j.) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 14 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dem letzten Ersuchen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

Art. 15 Anträge

Anträge gemäss Art. 13 j.) dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 16 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 17 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ist ein Tagespräsident zu wählen. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Art. 18 Mitglieder

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus folgenden Personen:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem Vizepräsidenten
- c.) dem Kassier
- d.) dem Sekretär
- e.) einem oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen und konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat im übrigen alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich gemäss Art. 13 der Hauptversammlung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gegen Aussen. Der Vorstand beschliesst mit einfachen Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichtscheid.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 22

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2008 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Club 99, 1. Oktober 2008

Christoph Wyss, Präsident
Peter Blättler, Sekretär